Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen | BÖP

An das
Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: levent.gedik@bmwkms.gv.at und
begutachtung@bmwkms.gv.at

Geschäftszahl: GZ 2026-0.865.263

Wien, am 14.10.2026

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Prävention und Bekämpfung von Doping im Sport (Anti-Doping-Bundesgesetz 2027 – ADBG 2027) erlassen und das Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) geändert wird; Stellungnahme des Berufsverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen**

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf und beehrt sich zu obig benannter Thematik nachstehende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

I. Grundsätzliche Bewertung

Der BÖP begrüßt den Entwurf ausdrücklich. Besonders positiv sind die neu gefassten Zielsetzungen in § 1 Abs 1. Sie nennen neben der Fairness auch den Schutz der Gesundheit sowie der körperlichen und seelischen Unversehrtheit (Z 7) und die Vorbildfunktion der Sportlerinnen und Sportler (Z 8). Ebenso begrüßt der BÖP den klaren Schwerpunkt auf der Prävention, die umfassende Einbindung der Betreuungspersonen in § 24 und die Aufnahme der Dopingprävention in den Katalog des § 2 Abs 1 BSFG 2017.

Ob jemand zu Doping greift, ist letztlich eine persönliche Entscheidung. Sie fällt oft unter großem Leistungsdruck, aus Angst vor dem Scheitern oder unter dem Einfluss des Umfelds. Genau hier setzt die Expertise der Sportpsychologie an, die im BÖP mit einer eigenen Fachsektion vertreten ist. Sie stärkt Sportlerinnen und Sportler im Umgang mit Druck, Rückschlägen und Erwartungen und fördert die Fähigkeit, auch in belastenden Situationen eigenverantwortlich zu entscheiden. Die folgenden

Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, www.boep.or.at, ZVR: 968109293

Anregungen sollen dazu beitragen, dieses Potenzial im Entwurf noch stärker zu nutzen.

II. Psychologische Expertise in der Dopingprävention

Der Entwurf setzt zu Recht auf wertebasierte Entscheidungskompetenzen und auf die Fähigkeit, ethische Entscheidungen zu treffen (§ 3 Abs 1 und Abs 3 Z 1). Damit spricht er zentrale Kompetenzbereiche der Sportpsychologie an. Wissen über verbotene Substanzen und Methoden allein reicht unter hohem Leistungsdruck nicht immer aus. Prävention wirkt vor allem dann, wenn sie Sportlerinnen und Sportler auch im Umgang mit Leistungsdruck, Misserfolg und psychischen Belastungen stärkt und ihnen Zugänge zu geeigneten Unterstützungsangeboten aufzeigt. Der BÖP regt daher an, dem § 3 Abs 4 folgende Z 13 anzufügen:

„13. Umgang mit Leistungsdruck, Misserfolg und psychischen Belastungen sowie Angebote sportpsychologischer Unterstützung."

Für die Programme im Fitnesssport nach § 4 Abs 10 gilt dies in gleicher Weise, zumal dort Körperbild und Selbstwert eine besondere Rolle spielen.

Einen wesentlichen Beitrag zur Prävention leistet auch die psychologische Diagnostik. Sie ermöglicht es, psychische Belastungen und mögliche Risikofaktoren frühzeitig zu erkennen und gegenzusteuern, bevor es zu riskantem Verhalten kommt. Damit dient sie unmittelbar dem Schutz der Sportlerinnen und Sportler und sollte in der Dopingprävention ausdrücklich mitgedacht werden.

Der Ethikkommission sollen nach § 5 Abs 2 Z 1 fachlich geeignete und in der Anti-Doping-Arbeit erfahrene Personen angehören. Der BÖP regt an, die sportpsychologische Expertise in diesem Gremium ausdrücklich zu verankern. Vorgeschlagen wird, in § 5 Abs 2 Z 1 nach der Wortfolge „*erfahrenen Personen besteht*," die Wortfolge „*darunter zumindest eine Sportpsychologin oder ein Sportpsychologe mit Erfahrung im organisierten Sport,*" einzufügen.

III. Sportpsychologinnen und Sportpsychologen als Betreuungspersonen

Sportpsychologinnen und Sportpsychologen sind für viele Sportlerinnen und Sportler wichtige Vertrauenspersonen. Sie haben häufig Einblick in deren Belastungen und können auf dieser Vertrauensbasis im Sinne des § 24 Abs 1 Z 10 gezielt zur Dopingprävention beitragen. Die Erläuterungen zu § 24 nennen beispielhaft die Trainingsgestaltung, die Wettkampfvorbereitung, die medizinische Betreuung und die

Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, www.boep.or.at, ZVR: 968109293

strategische Planung.[1] Sportpsychologinnen und Sportpsychologen werden weder dort noch in § 2 Z 6 ausdrücklich genannt. Der BÖP regt daher an, in § 2 Z 6 nach der Wortfolge „*sonstige Angehörige eines Gesundheitsberufes*," die Wortfolge „*Sportpsychologinnen oder Sportpsychologen*," einzufügen und die sportpsychologische Betreuung in den Erläuterungen zu § 24 zu ergänzen.

Vertraulichkeit ist die Grundlage jeder psychologischen Betreuung und Diagnostik und auch in der Sportpsychologie eine wesentliche berufliche Verpflichtung. Nur wenn Sportlerinnen und Sportler darauf vertrauen können, dass das Gesagte geschützt bleibt, sprechen sie offen über Druck, Zweifel und Versuchungen. Damit ist die Vertraulichkeit auch eine Voraussetzung wirksamer Prävention. Die Sportpsychologie bekennt sich ausdrücklich zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der berufsethischen Richtlinien.

Sportpsychologinnen und Sportpsychologen leisten ihren Beitrag zum Anti-Doping-System vor allem in der Prävention. Dafür brauchen sie das Vertrauen der Sportlerinnen und Sportler. Der BÖP begrüßt, dass der Entwurf den Wert der Vertraulichkeit selbst an mehreren Stellen anerkennt, etwa mit den Verschwiegenheitspflichten nach § 5 Abs 7 und § 23 Abs 10. In den Erläuterungen zu § 6 Abs 9 und § 24 sollte klargestellt werden, dass berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten unberührt bleiben.

Darüber hinaus regt der BÖP an, bei den Informations- und Schulungsmaßnahmen nach § 3 und § 24 Abs 1 Z 9 auch die Rolle der sportpsychologischen Betreuung und die Bedeutung ihrer Vertraulichkeit zu vermitteln. Das stärkt im gesamten sportlichen Umfeld das Verständnis dafür, dass vertrauliche sportpsychologische Begleitung ein wesentlicher Teil wirksamer Prävention ist.

Nach § 23 Abs 8 schließen die Angaben zur Erreichbarkeit der Betreuungspersonen, die der Unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung bekanntzugeben ist, auch Wohnadressen ein. Im Sinne der Datenminimierung sollte die Angabe einer Zustelladresse genügen. Eine solche haben Betreuungspersonen der Sportorganisation nach § 24 Abs 2 Z 3 lit c ohnehin bekanntzugeben.

IV. Schutz minderjähriger Sportlerinnen und Sportler

Der BÖP begrüßt, dass der Entwurf die besondere Schutzbedürftigkeit junger Sportlerinnen und Sportler an mehreren Stellen berücksichtigt, etwa bei den Schulungen nach § 24 Abs 1 Z 9 und bei den Lehrplänen der Leistungssportschulen und Nachwuchsleistungssportmodelle nach § 4 Abs 8. Gerade im Nachwuchsleistungssport bestehen häufig besondere Abhängigkeitsverhältnisse, ein

[1] Vgl Erläuterungen, S. 14.

Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, www.boep.or.at, ZVR: 968109293

hoher Leistungs- und Erwartungsdruck und damit erhebliche psychische Belastungen. In dieser Lebensphase werden zudem die Haltungen zu Leistung, Gesundheit und Fairness geprägt. Eine qualifizierte Betreuung durch Sportpsychologinnen und Sportpsychologen ist hier ein wesentlicher Bestandteil der Prävention und des Schutzes junger Sportlerinnen und Sportler. Sie bietet ihnen eine vertrauliche Ansprechperson und stärkt sie im Umgang mit Druck, lange bevor Doping zum Thema wird.

Der BÖP regt daher an, dem § 3 Abs 2 folgenden Satz anzufügen:

„Für Zielgruppen, die überwiegend aus besonders schutzbedürftigen Personen (§ 2 Z 5) bestehen, insbesondere im Nachwuchsleistungssport, sind die Maßnahmenpakete altersgerecht zu gestalten und unter Einbindung von Sportpsychologinnen und Sportpsychologen zu erstellen.“

Ergänzend sollte in den Erläuterungen der Stellenwert einer qualifizierten sportpsychologischen Betreuung im Nachwuchsleistungssport hervorgehoben werden.

Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, www.boep.or.at, ZVR: 968109293

V. Behandlung bei Substanzen mit Missbrauchspotenzial

Der BÖP begrüßt, dass eine Disziplinarmaßnahme im Zusammenhang mit Substanzen mit Missbrauchspotenzial gemildert werden kann, wenn die Sportlerin oder der Sportler eine anerkannte Betreuungseinrichtung aufsucht. Der Entwurf setzt damit einen Anreiz, Behandlung in Anspruch zu nehmen. Nach welchen Kriterien die Unabhängige Dopingkontrolleinrichtung solche Einrichtungen anerkennt, lässt der Entwurf offen. Der BÖP regt an, diese Kriterien zu veröffentlichen und klarzustellen, dass auch eine klinisch-psychologische oder gesundheitspsychologische Behandlung durch Berufsangehörige nach dem Psychologengesetz 2013 anerkannt werden kann. Davon zu unterscheiden ist die sportpsychologische Beratung durch Sportpsychologinnen und Sportpsychologen. Sie kann sowohl zur Prävention als auch zur Aufarbeitung eines Verstoßes beitragen und sollte bei den Kriterien ebenfalls berücksichtigt werden.

VI. Angebot der fachlichen Mitwirkung

Der BÖP steht bereit, bei der Erarbeitung der Richtlinien und Maßnahmenpakete nach § 3 Abs 2 sowie bei Schulungen gemeinsam mit seiner Fachsektion Sportpsychologie sein sportpsychologisches Know-how einzubringen. Für Rückfragen und zur fachlichen Erörterung der vorstehenden Anregungen steht der BÖP gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

a.o. Univ.-Prof.in Dr.in Beate Wimmer-Puchinger
Präsidentin

Mag.a Christina Maria Beran
Vizepräsidentin

Mag. Georg Hafner, MA
Vizepräsident

Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP), Dietrichgasse 25, 1030 Wien, www.boep.or.at, ZVR: 968109293